

Satzung gemeinnütziger Verein

Offroadfreunde

§ 1 (Name,Sitz)

1. Der Verein führt den Namen Offroadfreunde
Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden
und führt danach den Zusatz e.V.

2. Der Sitz des Vereins ist
92526 Oberviechtach.

§ 2 (Gemeinnützigkeit)

Der Verein mit Sitz in Oberviechtach (§ 1 Absatz 2) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

1. Zweck der Offroadfreunde ist die Ausübung und Förderung des Motorsports, insbesondere im Bereich des Off-Road-Sports und Wettkämpfe, sowie ähnlichen und/oder damit verbundenen Sportarten. Die betrifft z.B. Geländewagen, Allrad-LKW und PKW, Enduros, sowie ATV/Quad und motorgetriebene Fahrzeuge.
2. Die Mitglieder und/oder der Offroadfreunde nehmen an Motorsport- bzw. Off-Road-Sport-Trainings und Wettkämpfen und Veranstaltungen sowie anderen damit verbundenen Veranstaltungen teil, organisieren, führen diese durch und/oder unterstützen solche.
3. Die Offroadfreunde kann für seine Mitglieder und andere Interessierte entsprechende Schulungen oder andere Ausbildungen durchführen und kann sie bei allen dem Vereinszweck entsprechenden Aktivitäten unterstützen.

4. Eine wichtige Aufgabe der Offroadfreunde ist die Jugendarbeit. Offroadfreunde unterstützt Kinder und Jugendliche bei der motorsportlichen und technischen Ausbildung sowie bei der Ausübung des Motorsports entsprechend seinen Möglichkeiten. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft. Die Offroadfreunde stellen keine Fahrzeuge zur Verfügung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Vereinsmittel)

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden oder sonstigen Zuwendungen.

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Beitrags. Beitragshöhe und Beitragshäufigkeit werden in der Beitragsordnung festgesetzt.

Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf bezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen.

§ 4 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

7. Die Vorstandschaft kann Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 5 (Vorstand)

1. Der Vorstand besteht im Sinne des §26BGB aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

2. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen. Er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 6 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich an die zu letzte bekannte Adresse unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen einzuberufen.

3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäße in berufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erfasst. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 (Auflösung Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegeben Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für Sportförderung.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde

§ 8 (Sonstiges)

Die Datenschutzverordnung kann auf der Webseite eingesehen werden.

Unter: www.offroadfreunde-ev.de

Schönsee den, ~~02.12.2023~~ 13.09.2025

Erster Vorstand ~~Markus Dums~~ Fabian Franz Rücker

Zweiter Vorstand ~~Andreas Kalmach~~ Markus Dums

Schatzmeister ~~Zdenka Mathews~~ Moritz Blume-Nock

Schriftführer Günter Huber _____